

**Ergänzungsvereinbarung zum
Hautkrebsvorsorge-Verfahren
des Gesamtvertrages
vom 14. Juni 1988**

zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein
(nachstehend als „KVSH“ bezeichnet)



und der

IKK Nord



Präambel

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die IKK Nord und die KVSH vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebsereignisse beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention durchzuführen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebsereignisse zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

§ 1 Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KVSH.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

1. Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen alle die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der IKK NORD versicherten Personen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
2. Die IKK NORD informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise.

§ 3 Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte

1. Zur Durchführung der Untersuchung gem. § 4 dieses Vertrages muss der Arzt im Bereich der KVSH als Arzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten zugelassen oder als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten in einem hier zugelassenen MVZ tätig sein.

2. Die Teilnahme an diesem Vertrag durch o.g. Vertragsärzte ist erst nach Erteilung einer Genehmigung durch die KVSH möglich. Dem Antrag auf Genehmigung ist stattzugeben, wenn der Antragsteller die Qualifikation zur Hautkrebsvorsorge analog der Krebsfrüherkennungsrichtlinien nachweist.

§ 4

Umfang des Leistungsanspruchs

1. Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages); diese umfasst
 - a) Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
 - b) die Anamnese,
 - c) eine körperliche Untersuchung, einschl. Auflichtmikroskopie / Dermatoskopie (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute - Gesamthautuntersuchung),
 - d) die erstmalige Hauttypbestimmung,
 - e) die vollständige Dokumentation.
2. Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen; dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweise hinzuweisen.
3. Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
4. Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
5. Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten - mit Einverständnis der Patientin / des Patienten - dem/den weiterbehandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.
6. Die Vertragsärzte erklären sich unter Servicegesichtspunkten bereit, für eingeschriebene Versicherte
 - a. bei vorab vereinbarten Terminen die Wartezeit in der Regel (bei Auftreten von Notfällen sind diese vorrangig zu behandeln) auf maximal 30 Minuten zu begrenzen
 - b. besonders geeignete Termine für Berufstätige anzubieten.

§ 5 Abrechnung und Vergütung

1. Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 4 aufgeführten ärztlichen Leistungen gegenüber der KVSH, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig erbracht werden.
2. Für die Inanspruchnahme der Behandlungsmaßnahmen nach § 4 dieses Vertrages (Vorsorgeleistungen) wird die Zuzahlung nach § 28 Absatz 4 SGB V (Praxisgebühr) nicht erhoben.
3. Die erbrachten Leistungen gem. § 4 dieses Vertrages sind von den Vertragsärzten mit der - Abr.-Nr. 99473C abzurechnen. Die Abrechnungsnummer ist alle zwei Jahre berechnungsfähig.
4. Die im Rahmen dieser Vereinbarung abrechenbaren Leistungen werden über Pauschalvergütungen abgegolten. Die IKK NORD entrichtet zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen an die KVSH jeweils eine Pauschale in Höhe von 25,00 € pro Fall (Abr.-Nr. 99473C). Damit ist eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ausgeschlossen.
5. Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87 a Abs. 3 SGB V. Die KVSH stellt der IKK NORD die Erstattung der nach Abs. 3 abgerechneten Vergütungen zusätzlich zur Gesamtvergütung in Rechnung. Das Honorarvolumen für die Vergütung der Leistungen dieses Vertrages wird im Formblatt 3 bis zur Ebene 6 ausgewiesen.

§ 6 Teilnehmerverzeichnis

- (1) Die KVSH führt ein Verzeichnis über die teilnehmenden und ausgeschiedenen Vertragsärzte (Muster Anlage 1). Die IKK NORD erhält quartalsweise von der KVSH das Verzeichnis.
- (2) Daneben können die Teilnehmerverzeichnisse auch veröffentlicht werden.

§ 7 Datenschutz

Die Einhaltung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes ist von den Vertragspartnern dieser Vereinbarung und den teilnehmenden Vertragsärzten zu gewährleisten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw.

vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft.
2. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende und ist frühestens zum 31.12.2011 möglich.

Bad Segeberg, den 17.03.2010

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein
Bismarckallee 1 - 6
23795 Bad Segeberg

Unterschrift



Kiel, den 19.03.2010

IKK Nord
Lachswhehrallee 1
23558 Kiel

Unterschrift

